

28. Kommt bei Berechnung der Dienstzeit eines Reichsbeamten die Zeit in Anrechnung, für die dem Beamten Urlaub gewährt worden ist?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1898 i. S. des Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. IV. 395/97.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der zuerst im preussischen Staatsdienste und dann im Reichsdienste gestanden hat, ist am 1. April 1895 als Reichsbeamter in den Ruhestand getreten. Unter Festsetzung seiner Dienstzeit auf 38 Jahre 3 Monate und 28 Tage ist ihm durch die oberste Reichsbehörde ein Ruhegehalt von $\frac{43}{60}$ seines Dienst Einkommens, von 4653 *M* jährlich, bewilligt worden. Nach seiner Behauptung hat sich seine Dienstzeit auf 40 Jahre und 24 Tage belaufen, sodaß ihm ein Ruhegehalt von $\frac{45}{60}$ seines Dienst Einkommens, mithin ein Mehrbetrag von 216 *M* für das Jahr, zustehet. Er ist wegen der am 1. April 1895 zahlbar gewesenen Monatsrate dieses Mehrbetrages von 18 *M* gegen den Reichsmilitärfiskus klagbar geworden. Beide Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Die von dem Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Kläger ist am 30. März 1849 als Feldmesser für den preussischen Staat vereidigt worden. Damit hat er, wie der Beklagte in der Berufungsinanz nicht mehr bestritten hat, die Eigenschaft eines preussischen Beamten erlangt, und er ist bis zu seinem Übertritte in den Reichsdienst preussischer Beamter geblieben. Nach dem Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 § 46 Abs. 1 Ziff. 2 kommt bei der Berechnung der Dienstzeit des Reichsbeamten auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte im Dienste eines Bundesstaates sich befunden hat, und zwar wird nach Abs. 2 ebenda in diesem Falle die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

Die Differenz zwischen den Parteien betrifft die Frage, ob bestimmte Zeitabschnitte, während welcher der Kläger in den Jahren 1859/60 und 1862 als preussischer Bauführer und Baumeister bei Privatbahnen, der hinterpommerschen und der vorpommerschen Eisenbahn, thätig gewesen ist, als zur Dienstzeit gehörend anzurechnen sind. Der Beklagte will diese Frage verneint wissen, weil als Dienstzeit im Sinne des § 46 des Reichsbeamtengesetzes nur die Zeit anzusehen sei, während deren der Beamte seine Arbeitskraft dem Staate oder Reiche wirklich gewidmet habe, sodaß die Zeit der Weurlaubung zu einer

Privatbeschäftigung bei der Berechnung der Dienstzeit außer Betracht bleiben müsse. Dieser Auffassung ist der Berufsrichter mit Recht entgegengetreten.

Die für die Beurteilung maßgebenden reichsrechtlichen Bestimmungen geben keinen Anhalt dafür, daß es in der Absicht des Gesetzes liegt, grundsätzlich diejenige Zeit, während welcher der Beamte seinen Dienst *thatsächlich* nicht ausübt, er, wie hier geschehen, beurlaubt wird, also eine Unterbrechung der Dienstleistung eintritt, der Anrechnung auf die Dienstzeit zu entziehen. Das Reichsbeamtengesetz sieht im § 50 den Fall eines Festungskarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft besonders vor und trifft unter Hinweis auf die für die Pensionierung der Militärpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) eine einschränkende Anordnung, inwieweit die Zeit einer solchen Haft bei Bemessung der Dienstzeit anzurechnen sei. Diese Vorschrift ist eine singuläre, die nur im gegebenen Falle Anwendung findet. Sie stellt sich als eine Ausnahmevorschrift dar, die als solche die Annahme rechtfertigt, daß im allgemeinen eine Unterbrechung der Dienstleistung den Lauf der Dienstzeit nicht aufhebt. Daß dies die Auffassung des Gesetzes ist, läßt sich auch aus dem Wesen des Beamtendienstverhältnisses folgern. Nach § 45 des Reichsbeamtengesetzes wird die Dienstzeit vom Tage der eidlichen Verpflichtung an gerechnet. Durch die Vereidigung wird also das Dienstverhältnis als begründet angesehen. Wenn dieses aber rechtlich zur Existenz gelangt ist, so hat es auch einen dauernden Bestand. Es kann, abgesehen von dem Falle des freiwilligen Austrittes des Beamten, nur nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen, wie dies bei Beamten, die auf Probe oder unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind, der Fall ist, oder bei auf Lebenszeit angestellten Beamten unter Beobachtung der bestehenden Gesetzesvorschriften, also im Wege des Disziplinarverfahrens oder der Versetzung in den Ruhestand, aufgehoben werden. Der Beamte bleibt, so lange nicht die Aufhebung in dieser Weise stattgefunden hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er *thatsächlich* seine Arbeitskraft dem Dienste widmet, oder nicht, dem durch die Anstellung begründeten Gewaltverhältnisse des Reiches oder des Staates unterworfen. Bei dem Fortbestande des Dienstverhältnisses muß aber auch, wenn nicht besondere Ausnahmen statuiert sind, die Dienstzeit

als fortlaufend angesehen werden. Dieselbe Auffassung liegt, worauf vom Berufungsrichter zutreffend hingewiesen ist, dem Reichsmilitärpensionsgesetze zu Grunde, indem dort — § 18 — ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Dienstzeit vom Tage des Eintrittes in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet wird. Es lassen aber auch Einzelbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes darauf schließen, daß der Fortlauf der in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit nicht durch die tatsächliche Ausübung des Dienstes bedingt ist. Nach § 46 Abs. 1 Ziff. 1 soll bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung kommen, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande sich befunden hat. Ferner ist auf die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten, wie sie in § 14 des Gesetzes und in der auf Grund desselben ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1874 enthalten sind, zu verweisen. Dort sind nur Bestimmungen über den Fortbezug des Dienstentkommens und die Deckung der Stellvertretungskosten, die unter gewissen Voraussetzungen der beurlaubte Beamte ganz oder teilweise zu tragen hat, getroffen. Dagegen ist nicht ausgesprochen, daß durch die Urlaubserteilung das Dienstverhältnis in seinem Bestande berührt, und durch sie der Fortlauf der Dienstzeit — selbst bei längerer Beurlaubung — gehemmt wird. Im Gegenteil ist im § 7 der Kaiserlichen Verordnung bestimmt, daß die Urlaubsbewilligung jederzeit zurückgenommen werden könne, wenn das dienstliche Interesse es erheische, woraus sich ergibt, daß das Dienstverhältnis, abgesehen von den ausdrücklich getroffenen Einschränkungen, nach allen anderen Richtungen hin, also auch hinsichtlich des Fortlaufes der Dienstzeit, unverändert bestehen bleibt. Jedenfalls muß davon ausgegangen werden, daß, wenn dies nicht der Absicht des Gesetzes entsprochen hätte, solches zum Ausdrucke gebracht wäre.“¹ . . .

¹ Vgl. Mangießer, Das Recht der Deutschen Reichs-Beamten Anm. 2 und 5 zu § 46 des Reichsbeamtengesetzes; Pieper, Reichsbeamtengesetz Anm. 5 flg. zu § 45; Perels u. Spilling, Reichsbeamtengesetz Anm. 7 zu § 45; v. Hedlitz-Neukirch, Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten Anm. 57 und 58 zu § 46 des Reichsbeamtengesetzes; Weiffner, Preussisches Pensionsrecht Anm. 3 zu § 13 des preuß. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. D. G.